



Weisung zum Verfahren (WzV) – Anhang 3 Verfahren für Derivate und Exchange Traded Products

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
1.	Gegenstand	2
II.	Zulassungsverfahren	2
2.	Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.....	2
3.	Beilagen zum Gesuch	2
4.	Genehmigung neuer Emittenten / Sicherheitsgeber	2
5.	Globalgesuch.....	3
III.	Aufhebung der Zulassung von Derivaten oder ETP	4
6.	Gesuch.....	4

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

Dieser Anhang regelt die besonderen Anforderungen an das Verfahren für die Zulassung und Streichung von Derivaten und Exchange Traded Products (ETP) an der BX Digital AG (BX Digital).

II. Zulassungsverfahren

2. Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs

- 2.1. Das Gesuch muss von einer sachkundigen Person gemäss Ziff. 7.2 des Zulassungsreglements spätestens 10 (zehn) Handelstage vor dem geplanten ersten Handelstag bei der Zulassungsstelle eingereicht werden.
- 2.2. Das Gesuch kann der Zulassungsstelle als Einzel- oder Globalgesuch gemäss Ziff. 5 zur Prüfung vorgelegt werden.

3. Beilagen zum Gesuch

Zusätzlich zu den Unterlagen, die gemäss Ziff. 4.1 der Weisung zum Verfahren (WzV) zusammen mit dem Gesuch einzureichen sind, muss der Emittent bzw. der Sicherheitengeber folgende Unterlagen der Zulassungsstelle einreichen:

- a) Sofern kollektive Kapitalanlagen als Basiswert dienen: eine Erklärung des Emittenten, dass keine Umgehung in Bezug auf das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (**KAG**) vorliegt, und das öffentliche Angebot gemäss geltendem Recht sowie gemäss Vorgaben der FINMA zulässig ist;
- b) Kopie des Market-Making-Vertrags.

4. Genehmigung neuer Emittenten / Sicherheitsgeber

- 4.1. Als Neuemittent gilt ein Emittent der seit mehr als 3 (drei) Jahren keine DLT-Effekten mehr an der BX Digital zugelassen hat.
- 4.2. Das Gesuch um Genehmigung eines Neuemittenten und allfälligen Sicherheitsgebers ist der Zulassungsstelle durch den Gesuchsteller bis spätestens 10 (zehn) Handelstage vor dem gewünschten Datum der Genehmigung einzureichen.
- 4.3. Zusätzlich zu den Beilagen gemäss Ziff. 4.1 der Weisung zum Verfahren (WzV) sind zusammen mit dem Gesuch um Zulassung eines Emittenten bzw. Sicherheitengebers folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) falls anwendbar (d.h. bei Emittenten bzw. Sicherheitengeber von Derivaten): Nachweis wonach der Emittent oder ersatzweise der Sicherheitengeber über

eine Bewilligung gemäss Ziff. 3.1 des Zusatzreglement für die Zulassung von Derivaten (**ZRD**) verfügt.

- 4.4. Bei Neuemittenten, die bereits über eine Handelsteilnehmerschaft an der BX Digital verfügen oder diese zeitgleich beantragen, entfällt die Pflicht zur Einreichung eines Gesuchs als Neuemittent.

5. Globalgesuch

- 5.1. Der Emittent kann für sämtliche DLT-Effekten, die inskünftig unter einem spezifischen genehmigten Basisprospekt gemäss Art. 45 FIDLEG begeben werden, ein Globalgesuch stellen.
- 5.2. Die Emittentenerklärung gemäss Ziff. 6.1 Zulassungsreglement muss ausdrücklich erwähnen, dass es sich um einen genehmigten Basisprospekt handelt. Der Basisprospekt muss zusammen mit den Unterlagen gemäss Ziff. 4.2. Weisung zum Verfahren (WzV) und Ziff. 3.1 dieses Anhangs eingereicht werden.
- 5.3. Nach Genehmigung des Globalgesuchs durch die Zulassungsstelle erfolgt die Zulassung von Derivaten und ETPs, die unter dem bestimmten Basisprospekt begeben werden, unter den folgenden Bedingungen:
- a) Der Emittent übermittelt alle für die Zulassung erforderlichen Stammdaten, gegebenenfalls über eine dafür von BX Digital anerkannte elektronische Schnittstelle;
 - b) Der Emittent hat die entsprechenden endgültigen Bedingungen des Derivats bzw. des ETP vor der beantragten Zulassung bei der zuständigen Prospektprüfstelle hinterlegt; und
 - c) der Emittent beantragt ausschliesslich die Zulassung für Derivate bzw. ETP, die den Regularien der BX Digital, den Anforderungen des entsprechenden Prospekts und den endgültigen Bedingungen entsprechen.
- 5.4. Die Zulassung an der BX Digital erfolgt am Handelstag nach erfolgter Übermittlung der Stammdaten über eine von der BX Digital anerkannte elektronischen Schnittstelle unter der Voraussetzung, dass die korrekten und vollständigen Daten vor 15:30 Uhr bei BX Digital zur Bearbeitung verfügbar sind. Vorbehalten bleiben Fälle gemäss Ziff. 5.7.
- 5.5. Die Übermittlung der Stammdaten ohne Verwendung einer elektronischen Schnittstelle ist möglich, soweit die von der BX Digital gestellten Anforderungen an Datenformat und -Umfang eingehalten werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung frühestens drei Handelstage (T+3) nach Erhalt der korrekten und vollständigen Daten. Vorbehalten bleiben Fälle gemäss Ziff. 5.7.

- 5.6. Das Globalgesuch erstreckt sich auf alle unter dem jeweiligen Prospekt begebenen und zum Handel zugelassenen Derivate bzw. ETP. Die Zulassung zum Handel von Derivaten bzw. ETP unter einem erneuerten Prospekt erfordert die vorgängige Bewilligung eines neues Globalgesuchs. Der Emittent ist daher verpflichtet, das Globalgesuch mit den erforderlichen Unterlagen unter Beachtung der Frist von Ziff. 2.1 einzureichen.
- 5.7. Die Zulassungsstelle behält sich vor, vom Emittenten statt eines Globalgesuchs ein Einzelgesuch zu verlangen, sofern sie dies als notwendig erachtet. Namentlich die Zulassung von Derivaten und ETP mit bisher nicht zugelassenen Basiswerten oder Instrumenten mit erhöhter Komplexität sind stets mittels Einzelgesuchen zu behandeln.

III. Aufhebung der Zulassung von Derivaten oder ETP

6. Gesuch

- 6.1. Das Gesuch ist spätestens 3 (drei) Handelstage vor der Ankündigung der Aufhebung der Zulassung des Emittenten oder seinem Vertreter unter Angabe des gewünschten Datums der Aufhebung einzureichen.
- 6.2. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
- a) eine Kopie der zu veröffentlichenden Offizielle Mitteilung; und
 - b) falls Ziff. 9.3 a) ZRD oder Ziff. 10.3 a) Zusatzreglement für die Zulassung von Exchange Traded Products (**ZRETP**) anwendbar ist: eine Bestätigung, dass der Emittent alle betroffenen Derivate bzw. ETP auf seinen eigenen Büchern hält und die Aufhebung der Zulassung somit keine Anlegerschutzrechte verletzt; oder
 - c) falls "Open-Interest" besteht:
 1. eine Schadloshaltungserklärung gegenüber BX Digital;
 2. falls Ziff. 9.3 b) aa) ZRD oder 10.3. b) aa) ZRETP anwendbar ist, eine Bestätigung, dass:
 - alle betroffenen Anleger über die geplante Aufhebung des Handels informiert wurden und damit einverstanden sind; und
 - der Emittent keine Derivate bzw. ETP unter Anlegern platzieren wird
 3. falls Ziff. 9.3 b) bb) ZRD oder 10.3. b) bb) ZRETP anwendbar ist:
 - eine Bestätigung des Emittenten, dass mit der Publikation der Ankündigung der Streichung der Zulassung, eine Veröffentlichung gemäss den Bedingungen erfolgen wird.